

# **Verordnung für die Feuerwehr (FWV)**

**vom 30. November 2009**

mit Änderungen vom 24.11.2014, 11.11.2019, 01.02.2021  
und 25.11.2024

**Inhaltsverzeichnis****I. Zweck und Gliederung**

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Gliederung der Feuerwehr	3

**II. Aufgaben**

Art. 3	Kommando Feuerwehr	3
Art. 4	Aufgaben der Formationen/Fachgruppen	4

**III. Pflichten der Feuerwehrangehörigen**

Art. 5	Allgemeine Pflichten	4
Art. 6	Kader und Fachleute	4
Art. 7	Übungsdienst	4
Art. 8	Unfälle	5

**IV. Rechte der Feuerwehrangehörigen**

Art. 9	Grundsatz	5
Art. 10	Sold	5
Art. 11	Kursentschädigungen	5
Art. 12	Funktionsvergütungen	5
Art. 13	Spesenvergütungen	5
Art. 14	Fahrzeug- und Geräteentschädigungen	5
Art. 15	Ehrungen	5

**V. Alarmierung und Einsatz**

Art. 16	Alarmierung	6
Art. 17	Einsatzleitung	6
Art. 18	Pikettdienst	6
Art. 19	Dienstleistungen für Dritte	6
Art. 20	Einsatzrapporte	6
Art. 21	Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz	6

**VI. Gemeinde Heimberg**

Art. 22	Sekretariat	6
---------	-------------	---

**VII. Disziplinarwesen**

Art. 23	Bussen	7
Art. 24	Schadenersatzansprüche	7
Art. 25	Beschwerderecht	7
Art. 26	Versetzung von Feuerwehrangehörigen	7

**VIII. Ausführungs- und Schlussbestimmungen**

Art. 27	Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 28	Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- die Gemeindeverfassung Heimberg (GVH) vom 03. Dezember 2012
- das Reglement für die öffentliche Sicherheit (RöS) vom 30. November 2009 mit den Änderungen vom 24.11.2014.
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994
- die Feuerwehrweisung (FWW) der GVB vom 01. Januar 2018

folgende **Verordnung für die Feuerwehr**

## **I. Zweck und Gliederung**

### **Art. 1**

Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen des Bereichs Feuerwehr des Reglements für öffentliche Sicherheit vom 24.11.2014  
<sup>2</sup> Soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 01.01.2018

### **Art. 2**

Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr Heimberg gliedert sich gemäss Organigramm (Anhang 1).

## **II. Aufgaben**

### **Art. 3**

Kommando Feuerwehr

<sup>1</sup> Das Kommando Feuerwehr ist ausführendes Organ der Feuerwehr und setzt sich zusammen aus:

- a) Feuerwehrkommandant/in;
- b) Feuerwehrkommandant/in Stellvertreter;
- c) Ausbildungsverantwortliche/r;
- d) Material- und Fahrzeugwart/in;
- e) Sekretär/in;
- f) Ressortvorsteher/in Sicherheit (ohne Stimmrecht).

<sup>2</sup> Das Kommando Feuerwehr bereitet zuhanden der ständigen Kommission folgende Geschäfte vor:

- a) Budgeteingabe;
- b) Befreiung von der Pflichtersatzabgabe;
- c) Ausserordentliche Anschaffungen und Investitionen;
- d) Festlegung der Sold-, Entschädigungs- und Verrechnungsansätze;
- e) Wahlvorschläge zur Ernennung des/r Kommandanten/in, des/r Kommandanten/in Stellvertreters und der Offiziere;
- f) Befreiung von Dienstpflichtigen von der aktiven Dienstpflicht;
- g) Ausschluss von Feuerwehrpflichtigen von der aktiven Dienstleistung.

<sup>3</sup> Das Kommando Feuerwehr bearbeitet selbständig:

- a) Sämtliche Fachdienstbereiche wie Personalplanung, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung oder Entlassung von Feuerwehrangehörigen;
- b) Entscheid über den Besuch von Kursen;
- c) Beförderung von Soldaten und Unteroffizieren;
- d) Ernennung von Fachverantwortlichen und Fachspezialisten Feuerwehr;
- e) Beurteilung von Entschuldigungen;
- f) Antragstellung von Bussenverfügungen;
- g) Verrechnung von Einsatzkosten gemäss Feuerwehrweisungen;
- h) Verkauf von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen deren Wert im Einzelnen Fr. 5'000.- nicht übersteigt.

Aufgaben der  
Formationen/Fachgruppen

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Formationen/Fachgruppen erfüllen ihren Dienst nach den bestehenden Reglementen und Vorschriften sowie auf Anordnung des Kommandos Feuerwehr.

<sup>2</sup> Die Kleinelemente bilden die Ersteinsatzelemente in der Gemeinde und der zugewiesenen Gebiete.

<sup>3</sup> Die Einsatzzüge unterstützen die Kleinelemente bei Einsätzen und Hilfeleistungen. Das Kommando Feuerwehr oder die Einsatzleitung kann den Einsatzzügen eigenständige Aufgaben zuweisen.

<sup>4</sup> Die Jugendfeuerwehr bildet Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren aus und vermittelt in den angebotenen Übungen primär das Feuerwehrhandwerk.

### **III. Pflichten der Feuerwehrangehörigen**

Allgemeine Pflichten

#### **Art. 5**

Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

- a) Bei Alarmierung oder Aufgebot besteht die Ausrückungspflicht;
- b) Alle Feuerwehrangehörigen können zur Leistung von Pikettdiensten verpflichtet werden;
- c) Die notwendigen Ausbildungskurse zu absolvieren. Die Ausbildung hat alle Gebiete ihres Auftrages zu beinhalten;
- d) Feuerwehrmaterial, Ausrüstung und Eigentum Dritter zu schonen;
- e) Sich im Verhinderungsfall vorgängig beim Übungsverantwortlichen abzumelden. Zusätzlich ist zuhanden des Feuerwehrsekretariats bis spätestens 3 Tage nach der Übung eine schriftliche Entschuldigung einzureichen;
- f) Wohnortswechsel innerhalb der Gemeinde sowie Änderungen der Telefonnummer und der Telefonanlage dem Feuerwehrsekretariat innert 14 Tagen zu melden;
- g) Verlust oder Beschädigung an persönlichen Ausrüstungsgegenständen, Fahrzeugen und Material umgehend dem Material- und Fahrzeugwart zu melden;
- h) Umteilungen innerhalb der Feuerwehr, sowie vorzeitige Entlassung mit einem schriftlichen Gesuch zu beantragen;
- i) Vor Wegzug oder Entlassung die Ausrüstung dem/r Materialwart/in abzugeben;
- j) Offiziere und Einsatzleiter haben Ortsabwesenheiten von mehr als 3 Tagen dem Kommando zu melden.

Kader und Fachleute

#### **Art. 6**

Sie erfüllen ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft (Anhang 4).

Übungsdienst

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Übungen, welche nicht absolviert werden können, sind beim anderen Ausbildungselement vor- oder nachzuholen.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Übungen richtet sich primär nach der Feuerwehrweisung der GVB.

<sup>3</sup> Der Übungsdienst dauert mindestens 2 Stunden (exkl. Retablieren).

<sup>4</sup> Das Kommando Feuerwehr kann bei Bedarf weitere Rapporte für das Kader oder weitere Übungen anordnen.

Unfälle	<p><b>Art. 8</b> Unfälle im Übungs- und Ernstfalldienst sind unverzüglich dem/r Vorgesetzten zuhanden des/r Kommandanten/in zu melden. Diese/r leitet die Meldung an die Gemeindeverwaltung, Ressort Sicherheit weiter.</p>
<b>IV. Rechte der Feuerwehrangehörigen</b>	
Grundsatz	<p><b>Art. 9</b> Den Angehörigen der Feuerwehr werden allgemeine und spezifische Entschädigungen nach Anhang 2 entrichtet.</p>
Sold	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Mannschaft und Kader erhalten für die im Jahresprogramm enthaltenen Übungen und Rapporte einen Übungssold. <sup>2</sup> Bei Einsätzen und Dienstleistungen zugunsten Dritter erhalten die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr einen Einsatzsold.</p>
Kursentschädigungen	<p><b>Art. 11</b> Die Feuerwehr entrichtet, für die vom Kommando Feuerwehr bewilligten Kurse, den Absolventen die Kurs- und Reisespesen gem. Anhang 2 dieser Verordnung.</p>
Funktionsvergütungen	<p><b>Art. 12</b> Den Funktionsträgern wird für die ausserdienstliche Beanspruchung eine Funktionsvergütung ausgerichtet.</p>
Spesenvergütungen	<p><b>Art. 13</b> Den Funktionsträgern wird für die dienstliche Verrichtung eine pauschale Spesenvergütung ausgerichtet.</p>
Fahrzeug- und Geräteentschädigungen	<p><b>Art. 14</b> Für befohlene Einsätze und Übungen werden die Fahrzeughalter nach den Ansätzen der Bauverwaltung, respektive der Forschungsanstalt AGROSCOPE entschädigt.</p>
Ehrungen	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Eine Anerkennung mit Diplom gibt es nach folgenden Dienstjahren: a) 10 Dienstjahre                      Geschenk im Wert von max. Fr. 50.00 b) 20 und 25 Dienstjahre              Geschenk im Wert von max. Fr. 150.00 <sup>2</sup> Wer ordentlich aus der Feuerwehr entlassen wird, erhält nach folgenden Dienstjahren eine Anerkennung mit Diplom: a) ab 10 Dienstjahren                  Geschenk im Wert von max. Fr. 50.00 b) ab 20 Dienstjahren                  Geschenk im Wert von max. Fr. 100.00 c) ab 30 Dienstjahren                  Geschenk im Wert von max. Fr. 150.00 d) Offiziere/Offizierinnen mit mind. 5 Dienstjahren erhalten ein Geschenk im Wert von max. Fr. 250.00 mit mind. 10 Dienstjahren erhalten ein Geschenk im Wert von max. Fr. 500.00 <sup>3</sup> Dienstjahre, die nachweislich bei einer anderen örtlichen Feuerwehr geleistet wurden, werden angerechnet.</p>

## V. Alarmierung und Einsatz

Alarmierung	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Regionale Einsatzzentrale der Kantonspolizei REZ aufgeboden.</p> <p><sup>2</sup> Die Besetzung der Alarmstelle wird durch das Feuerwehrkommando sichergestellt.</p>
Einsatzleitung	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Der/Die erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier/in ist der/die Einsatzleiter/in. Er/Sie ist Einsatzleiter/in bis zum Ende des Einsatzes oder bis der/die Kommandant/in bzw. Kommandant/in-Stv. explizit die Einsatzleitung übernimmt.</p> <p><sup>2</sup> Der/Die Einsatzleiter/in kann bei Ernstfalleinsätzen, sofern nötig, zusätzliche Geräte und Baumaschinen während längstens 12 Stunden einmieten. Er kann notwendige Materialeinkäufe bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.- bewilligen. Der/die Ressortvorsteher/in Sicherheit ist umgehend zu informieren.</p> <p><sup>3</sup> Über die Freigabe von zusätzlichen Mitteln entscheidet das zuständige Organ.</p>
Pikettdienst	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Die Feuerwehr Heimberg stellt die Pikettorganisation gemäss der Feuerwehrweisung der GVB sicher.</p>
Dienstleistungen für Dritte	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Der Gemeinderat kann die Feuerwehr in Absprache mit dem/der Kommandanten/in zu weiteren, im öffentlichen Interessen liegenden Dienstleistungen anbieten.</p>
Einsatzrapporte	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Über jeden Einsatz ist ein Rapport zu erstellen.</p> <p><sup>2</sup> Für alle Einsätze wird Ende Jahr zuhanden der Gemeindeverwaltung, Ressort Sicherheit, eine Einsatzstatistik abgefasst.</p>
Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz	<p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Vom Übungs- und Schadenplatz sind aktive Feuerwehrangehörige wegzuweisen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) im Wiederholungsfall Anordnungen oder Befehle der Vorgesetzten missachten;</li><li>b) unter dem Einfluss von Suchtmitteln stehen;</li><li>c) den Übungsbetrieb oder einen Einsatz stören;</li><li>d) mit ihrem Verhalten andere gefährden.</li></ul> <p><sup>2</sup> Über Feuerwehrangehörige, welche vom Übungs- oder Schadenplatz weggewiesen werden mussten, ist der Gemeindeverwaltung, Ressort Sicherheit, ein Rapport zuhanden der ständigen Kommission zu erstellen.</p>
	<h2>VI. Gemeinde Heimberg</h2>
Sekretariat	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Die Gemeindeverwaltung, Ressort Sicherheit, unterstützt die Feuerwehrorganisation insbesondere bei administrativen Arbeiten.</p>

## VII. Disziplinarwesen

Bussen	<b>Art. 23</b> Es gelten folgende Bussenansätze: a) 1. unentschuldigte Absenz bei Übung / Inspektion Fr. 50.00 b) Jede weitere unentschuldigte Absenz Fr. 100.00 zuzüglich Fr. 20.00 Kosten pro Bussenverfügung.
Schadenersatzansprüche	<b>Art. 24</b> Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung oder Vernachlässigung der persönlichen Ausrüstung oder des Korpsmaterials wird dem/r Verursacher/in für den entstandenen Schaden Rechnung gestellt.
Beschwerderecht	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Jede/r Feuerwehrpflichtige hat das Recht, eine schriftliche Beschwerde auf dem Dienstweg an die ständige Kommission zu richten. <sup>2</sup> Entscheidbefugt ist die ständige Kommission.
Versetzung von Feuerwehrangehörigen	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Zu den Ersatzpflichtigen können Feuerwehrangehörige versetzt werden: a) die aus gesundheitlichen Gründen vom Feuerwehrdienst befreit sind; b) die wenigstens zweimal innerhalb eines Jahres unentschuldigt Übungen ferngeblieben sind; c) die infolge häufiger, beruflich oder privat bedingter Ortsabwesenheit nicht an Übungen teilnehmen können. <sup>2</sup> In jedem Fall ist der ständigen Kommission durch das Feuerwehrkommando ein schriftlicher Antrag zu stellen.

## VIII. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 27</b> Folgende Bestimmungen werden mit Inkrafttreten der Verordnung für die Feuerwehr aufgehoben: - Disziplinarordnung der Wehrdienste vom 21.10.1996 - Entschädigungs- und Bussenordnung vom 29.10.2007
Inkrafttreten	<b>Art. 28</b> Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

### Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verordnung für die Feuerwehr am 30. November 2009 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig.  
Niklaus Röhliberger  
Gemeindepräsident

sig.  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Organigramm

Anhang 2: Entschädigungen

## **Revision 2014**

### **Genehmigung**

Der Gemeinderat hat die Revision 2014 am 24. November 2014 inkl. den Anhängen 1-5 genehmigt.

#### **GEMEINDERAT HEIMBERG**

sig. Niklaus Röthlisberger Gemeindepräsident	sig. Oliver Jaggi Gemeindeschreiber
--	---

Anhang 1: Organigramm  
Anhang 2: Entschädigungen  
Anhang 3: Gradstruktur  
Anhang 4: Ausbildungskonzept  
Anhang 5: Pflichtenhefte

### **Inkrafttreten**

Am 4. Dezember 2014 wurde das Inkrafttreten der Revision 2014 inkl. den Anhängen 1-5 im Anzeiger publiziert.

sig.  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

## **Revision 2019**

### **Genehmigung**

Der Gemeinderat hat Revision 2019 am 11. November 2019 inkl. den Anhängen 1-4 genehmigt.

#### **GEMEINDERAT HEIMBERG**

sig. Niklaus Röthlisberger Gemeindepräsident	sig. Oliver Jaggi Gemeindeschreiber
--	---

Anhang 1: Organigramm  
Anhang 2: Entschädigungen  
Anhang 3: Gradstruktur  
Anhang 4: Pflichtenhefte

### **Inkrafttreten**

Am 12. Dezember 2019 wurde das Inkrafttreten der Revision 2019 inkl. den Anhängen 1-4 im Anzeiger publiziert.

sig.  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber



## Revision 2020

### Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Revision 2020 am 01.02.2021 inkl. den Anhängen 1-4 genehmigt und rückwirkend per 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

#### GEMEINDERAT HEIMBERG

sig. Andrea Erni Hänni Gemeindepräsidentin	sig. Oliver Jaggi Gemeindeschreiber
--	---

Anhang 1: Organigramm  
Anhang 2: Entschädigungen  
Anhang 3: Gradstruktur  
Anhang 4: Pflichtenhefte

### Inkrafttreten

Am 11.02.2021 wurde das Inkrafttreten der Revision 2020 inkl. den Anhängen 1-4 im Anzeiger publiziert.

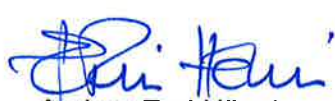
sig.  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

## Revision 2024

### Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Revision 2024 am 25.11.2024 im Anhang 2 genehmigt und per 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

#### GEMEINDERAT HEIMBERG

 Andrea Erni Hänni Gemeindepräsidentin	 Oliver Jaggi Gemeindeschreiber
--	--

Anhang 1: Organigramm  
Anhang 2: Entschädigungen  
Anhang 3: Gradstruktur  
Anhang 4: Pflichtenhefte

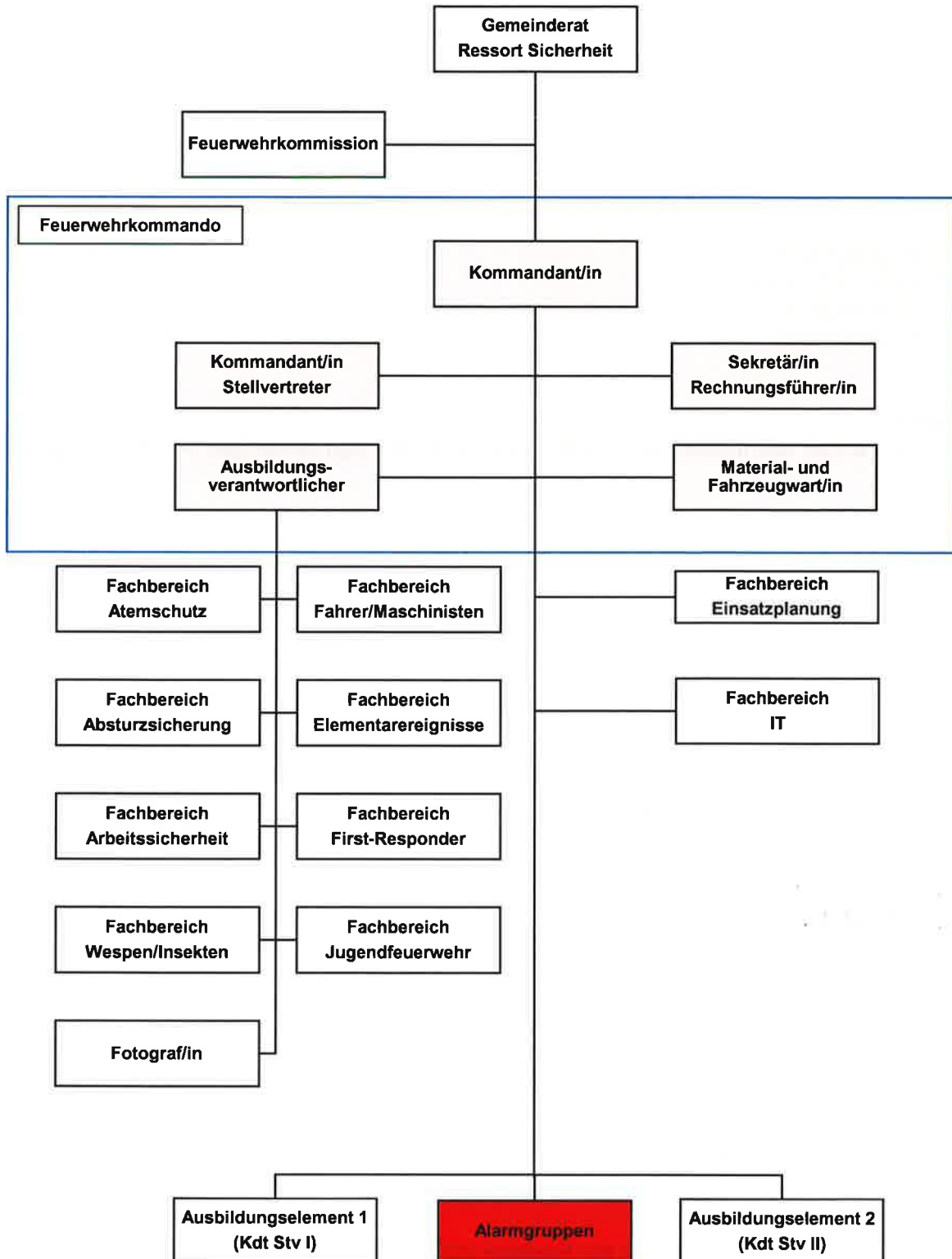
### Inkrafttreten

Am 05.12.2024 wurde das Inkrafttreten der Revision 2024 per 01.01.2025 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

# Anhang 1

## Organigramm



## Anhang 2

### Entschädigungen

#### Funktions-Entschädigungen

Der Beschrieb und Inhalt der Entschädigungen ist im Pflichtenheft (Anhang 4) geregelt.

Kommandant/in	Fr.	6'000.00
Stv Kommandant/in (2x)	Fr.	1'000.00
Ausbildungsverantwortliche/r	Fr.	2'500.00
Leiter/in Ausbildungselement (2x)	Fr.	1'500.00
Stv Leiter/in Ausbildungselement (2x)	Fr.	1'000.00
Fachverantwortliche/r Atemschutz	Fr.	1'500.00
Stv Fachverantwortliche/r Atemschutz	Fr.	1'000.00
Fachverantwortliche/r Fahrer/Maschinisten	Fr.	1'500.00
Stv Fachverantwortliche/r Fahrer/Maschinisten	Fr.	1'000.00
Fachverantwortliche/r Einsatzplanung	Fr.	500.00
Übrige Fachverantwortliche (7x)	Fr.	250.00
Gruppenführer/in	Fr.	150.00

#### Pauschalspesen-Entschädigungen

Sitzungsvorbereitungen, Übungsvorbereitungen, Rapporte, Privates Telefon, Privates Auto, Privates Büro

Kommandant/in	Fr.	500.00
Stv Kommandant/in (2x)	Fr.	150.00
Ausbildungsverantwortliche/r	Fr.	300.00
Leiter/in Ausbildungselement (2x)	Fr.	200.00
Fachverantwortliche/r Atemschutz	Fr.	200.00
Fachverantwortliche/r Fahrer/Maschinisten	Fr.	200.00

#### Allgemeine und spezifische Entschädigungen

Übungssold:	Übungen / Pflichtfahrten	pro/Std.	Fr.	20.00
	Kaderübungen / Als Ausbilder	pro/Std.	Fr.	25.00
Ernstfalleinsätze:		pro/Std.	Fr.	30.00
Diverse Anlässe:	Verkehrsdienst	pro/Std.	Fr.	20.00
	Vorbeugender Brandschutz	pro/Std.	Fr.	20.00
Pikett-Dienstleistung: (Mit EL-Fahrzeug)	Wochentag (In der Regel von 0600 – 1800 Uhr)	pro/Tag	Fr.	10.00
	Sonn- und Feiertage (Vortag 1800 – Ende Sonn- und Feiertag 1800 Uhr)	pro/Tag	Fr.	30.00
Spezielle Arbeiten:	Fahrschule (Fahrschüler C1 118/C1) (Pauschal für Sehtest, Ärztliche Untersuchung, Lehrfahrausweis, Prüfungsgebühr, Umschreibung Ausweis, usw.)		Fr.	300.00
	Fahrschule (interner Fahrlehrer)	pro/Std.	Fr.	40.00
	Obligatorische ärztliche Untersuchungen (Tauglichkeitsuntersuchung AS / Kontrolluntersuchung Fahrer)			Effektive Kosten
	Projekte / Technische Beratung (Gilt nur für angeordnete Projekte und Beratungen)	pro/Std.	Fr.	30.00
Sitzungsgelder:	Gem. Regelung Gemeindepersonal	pro/Std.	Fr.	22.00

1 Kursspesen Tageskurse:	Wochentag	pro/Tag	Fr.	250.00
	Samstag	pro/Tag	Fr.	150.00
Kursspesen Abendkurse:		pro/Std	Fr.	20.00
Reisespesen:	Fahrzeugentschädigung	pro/Km	Fr.	0.70
	<i>(Innerhalb des Verwaltungsgebietes Thun gibt es keine Kilometerentschädigung)</i>			
	Öffentlicher Verkehr (2. Klasse)			Effektive Kosten
	<i>(Innerhalb des Verwaltungsgebietes Thun gibt es keine Entschädigung)</i>			
Verpflegung:	Gemäss Regelung Gemeindepersonal			

Effektive Spesen werden ausgerichtet (sofern keine anderen Entschädigungen erfolgen):

- für vom Kommando angeordnete Planungs- und Beschaffungsarbeiten;
- für den Besuch an Feuerwehrkursen;
- für den Besuch von Veranstaltungen des Feuerwehrverbandes.

Nicht in Funktions- und Pauschalspesen-Entschädigung enthalten sind:

- Allgemeine und spezifische Entschädigungen;
- Vorgegebene Sitzungen des Kommandos;
- Führung / Mitarbeit bei vorgegebenen Projekten des Kommandos;
- Durch das Kommando vorgegebene technische Beratungen;
- Ausbildungskurse (GVB, FKS, SFV, etc.);
- Prüfung von Fahrzeugen beim Strassenverkehrsamt.

---

<sup>1</sup> geändert mit GRB 175 vom 25.11.2024

## Anhang 3

### Gradstruktur

Funktion mit Mindestanforderung	Grad
<b>Kaderstufe V – Einsatzführung 2</b>	
Kommandant/in (In Ausnahmefällen möglich ab Kaderstufe I)	Hptm
Stv Kommandant/in	Oblt
Ausbildungsverantwortliche/r	Oblt
Leiter/in Ausbildungselement	Oblt
<b>Kaderstufe IV – Einsatzführung 1 Polizei</b>	
<b>Kaderstufe III – Einsatzführung 1</b>	
Fachverantwortliche/r Atemschutz	Lt
Fachverantwortliche/r Fahrer/Maschinisten	Lt
Fachverantwortliche/r Elementarereignisse	Lt
<b>Kaderstufe II – Gruppenführerkurs 2</b>	
Stv Leiter/in Ausbildungselement	Wm
Fachverantwortliche/r Einsatzplanung	Wm
Fachverantwortliche/r Arbeitssicherheit	Wm
Stv Fachverantwortliche/r Atemschutz	Wm
Gruppenführer/in Front	Wm
<b>Kaderstufe I – Gruppenführerkurs 1</b>	
Fachverantwortliche/r Wespen/Insekten	Wm
Fachverantwortliche/r Absturzsicherung	Wm
Fachverantwortliche/r Jugendfeuerwehr	Wm
Stv Fachverantwortliche/r Fahrer/Maschinisten	Wm
Gruppenführer/in	Kpl
<b>Fachdienst - Basisausbildung FV1 / FV2 + Fachdienstausbildung</b>	
Sekretär/in / Rechnungsführer/in	Four
Material- und Fahrzeugwart/in	Fw
<b>Mannschaft - Basisausbildung FV1 / FV2</b>	
Fachverantwortliche/r IT	Gfr
Anerkannte/r- und langjährige/r AdF / Gefreiter	Gfr
AdF / Fachspezialist/in	Sdt
<b>Divers</b>	
Fotograf/in	---

## Anhang 4

### Pflichtenhefte

	<b>Seite</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	1
<b>Kaderstufe V</b>	
Kommandat/in	2
Stv Kommandant/in	3
Ausbildungsverantwortliche/r	4
Leiter/in Ausbildungselement	5
<b>Kaderstufe III</b>	
Fachverantwortliche/r Atemschutz	6
Fachverantwortliche/r Fahrer/Maschinisten	7
Fachverantwortliche/r Elementarereignisse	8
<b>Kaderstufe II</b>	
Stv Leiter/in Ausbildungselement	9
Fachverantwortliche/r Einsatzplanung	10
Fachverantwortliche/r Arbeitssicherheit	11
Stv Fachverantwortliche/r Atemschutz	12
Gruppenführer/in Front	13
<b>Kaderstufe I</b>	
Fachverantwortlicher Wespen/Insekten	14
Fachverantwortlicher Absturzsicherung	15
Fachverantwortlicher Jugendfeuerwehr	16
Stv Fachverantwortlicher/r Fahrer/Maschinisten	17
Gruppenführer	18
<b>Fachdienst</b>	
Sekretär/in / Rechnungsführer/in	19
Material- und Fahrzeugwart/in	20
<b>Mannschaft</b>	
Fachverantwortliche/r IT	21
Gefreiter	22
Angehörige/r der Feuerwehr / Fachspezialist/in	23
<b>Divers</b>	
Fotograf/in	24

(Die Pflichtenhefte werden nicht veröffentlicht)